Landkreis Nürtingen

Gemeinde Neckartenzlingen

Bebauungsplan "Höchsträß"

Verfahrensvermerke

Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 03.02.1969 bis 04.03.1969							
Auslegung bekanntgemacht am 24.01.1969							
bzw. in der Zeit vom bis durch Amtsblatt							
Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 15.04.1969							
Genehmigt gem. § 11 BBauG vom LA Nürtingen mit Erlaß vom 22.10.1969 Nr. UV 612.21/Schm/Hu							
Ausgelegt gem.: § 12 BBauG vom 31.10.1969 bis 14.11.1969							
Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 31.10.1969							
bzw. in der Zeit vom bis durch Amtsblatt							
In Kraft getreten am 31.10.1969							

Neckartenzlingen, den 17.11.1969 Ortsbauamt:

Unterschrift

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG u. BauNVO)
- 1.1 Bauliche Nutzung

1.11	Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)	1.12	Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

	bei Z	GRZ	GFZ
Allgemeines Wohngebiet (WA § 4 BauNVO)	II		
	II (1+1 UG)	0.4	0.8
	II (1+1 DG)		

- 1.13 Ausnahmen im Sinne des § 4 (3) BauNVO sind gem. § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 Zahl der Vollgeschosse: Zwingend, nach den Eintragungen im Plan. (§ 18 BauNVO u. § 2 (4) LBO)
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen: Wohngebäudeaußenseiten: Firstrichtung und Stellung der Gebäude, wie im Plan eingezeichnet
- 1.4 Bauweise (§ 22 (2) BauNVO): Gemäß den Eintragungen im Plan
- 1.5 Die Nichtzulassung von Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge (§ 9 (1) Ziff.1 BBauG, sowie § 69 LBO mit § 2 GaVO).
Garagen sind als Grenzbauten zulässig. Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5 m einzuhalten. Weitere Stellplätze sollen unmittelbar bei den Garagen angeordnet werden. Südlich der Hohe Straße können Garagen bei Einbeziehung in den Baukörper längs zur Straße errichtet werden. Ein Abstand zur Straßengrenze von mind. 1 m ist einzuhalten.

1.7 Gebäudehöhen für Wohngebäude:

Entsprechend den Eintragungen im Plan; als Höchstwert, gemessen am Hausgrund von der neuen Geländeoberfläche bis Oberkante Sparren.

1.8 Auffüllungen u. Abgrabungen

sind unter Berücksichtigung der Nachbargrundstücke auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- 2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO)
- 2.1 Dachform und Dachneigung:

DN siehe Eintragungen im Plan

2.11 Wohngebäude:

Satteldach ohne Dachaufbauten, bei 45° DN

sind Dachaufbauten zugelassen.

- 2.12 Garagen im Baukörper oder Flachdach.
- 2.2 Dachdeckung:

Bei Wohngebäuden engobiertes Material. Bei freistehenden Garagen Kiespreßdach.

- 2.3 Einfriedigung der Grundstücke an den Straßen als Hecken aus bodenständigen Sträuchern mit Steineinfassungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 m. Nördlich der Hohe Straße sind Stützmauern in Waschbeton oder Naturstein bis zu 50 cm Höhe möglich. Die Gesamthöhe der Einfriedigung soll höchstens 1.20 m betragen.
- 2.4 Freileitungen sind nicht zugelassen. Starkstrom-, Licht- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

Gefertigt: Nürtingen, den 21. Januar 1969 Staatl.Verm.Amt Kirchheim/T. Nebenst. Nürtingen

Reg. Verm. Rat

Zeichenerklärung:

BBau G = Bundesbaugesetz v. 23.6. 1960 (BGBI. 5.341)

Bau NVO = Baunutzungsverordnung v. 26.6.1962 (BG B(I S. 429) 26.11,1968 (BG B(I S. 1233))

LBO = Landesbauordnung v. 6.4.1964 (Ges. Bt. s. 151)

Baunutzungsschema

	3				
	Baugebiet	Zahl d. Vollgeschoss e			
	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl			
	Baumassenzahl	Bauweise			
	maximale Zahl d. Wohnungen	Dachneigung			
		Geb. Höhen (bergsei tig/talseitig)			







